



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1991

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	5. 12. 1990	Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	802
21210	5. 12. 1990	Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	805
21210	5. 12. 1990	Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	809
2123	8. 12. 1990	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	809
224	15. 5. 1991	Bek. d. Kultusministeriums Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Bergheim und Ratingen zum Kultursekretariat Gütersloh	810

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
31. 5. 1991	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. – Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	810
	Hinweise Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 15. 5. 1991	811
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 4. 6. 1991	812

21210

**Geschäftsordnung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**
Vom 5. Dezember 1990

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1990 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) – SGV. NW. 2122 –, folgende Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. Mai 1991 – V B 1 – 0810.91 – genehmigt worden ist.

1. Teil
Kammerversammlung

§ 1

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist jedes Mitglied gehalten, dieses der Präsidentin/dem Präsidenten baldmöglichst mitzuteilen.

(2) Die Kammerversammlung tritt satzungsgemäß zusammen. Für jede Sitzung der Kammerversammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat. Vorzeitiges Verlassen einer Sitzung ist der Präsidentin/dem Präsidenten mitzuteilen.

§ 2

Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten die Beschußfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. Darüber hinaus muß die Beschußfähigkeit während der Sitzung jederzeit festgestellt werden, wenn es ein Mitglied der Kammerversammlung beantragt.

§ 3

(1) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, Tagesordnungspunkte bei der Präsidentin/dem Präsidenten zu beantragen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(2) Die Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Kammerversammlung bei der Präsidentin/dem Präsidenten über die Kammergeschäftsstelle in schriftlicher Form eingegangen sein.

(3) Die Präsidentin/der Präsident setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung fest. Die Kammerversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 4

(1) Außer Anträgen zum Tagesordnungspunkt können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden zur

- a) Feststellung der Beschußfähigkeit,
- b) Beschränkung der Redezeit,
- c) Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung,
- d) Schluß der Debatte,
- e) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
- f) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- g) Vorstands- oder Ausschußberatung,
- h) Schluß der Rednerliste,
- i) Unterbrechung der Sitzung.

(2) Anträge nach Absatz 1 können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin/eines Redners, gestellt werden. Anträge auf Schluß der Debatte gelten nur für den jeweils in Beratung stehenden Sachverhalt oder Punkt der Tagesordnung und können nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das zu

diesem Tagesordnungspunkt nicht gesprochen hat. Alle Anträge nach Absatz 1 Buchstabe a) bis i) sind von der Präsidentin/vom Präsidenten sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Es ist lediglich einer Rednerin/einem Redner für und einer Rednerin/einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

(3) Alle übrigen Anträge zu Punkten der Tagesordnung werden in der Reihenfolge des Eingangs vorgelesen und nach der Debatte unbeschadet des § 9 zur Abstimmung gebracht.

§ 5

Die Präsidentin/der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung ausdrücklich zu eröffnen.

§ 6

(1) Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung, der Geschäftsführung und geladene Referentinnen/Referenten, letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates. Außerdem ist die Vertreterin/der Vertreter der Aufsichtsbehörde zum Wort berechtigt. Geladene Gäste und sonstige Zuhörer/innen können mit Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten das Wort ergreifen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie/er kann von dieser Reihenfolge im Einvernehmen mit den bereits vorgebrachten Diskussionsrednerinnen/Diskussionsrednern abweichen.

(3) Die Ausführungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Nur Berichterstatter/innen dürfen schriftliche Ausarbeitungen verlesen.

(4) Antragsteller/in und Berichterstatter/in können sowohl vor Beginn als auch nach Schluß der Beratung das Wort verlangen. Für das Schlußwort wird eine Redezeit von 5 Minuten festgesetzt.

(5) Außerhalb der Reihe ist das Wort zu erteilen:

- a) zu Geschäftsordnungsanträgen (§ 4 Abs. 1),
- b) der Vertreterin/dem Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- c) der Berichterstatterin/dem Berichterstatter.

Die Präsidentin/der Präsident kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als 2 Minuten dauern.

(6) Die Redezeit soll in der Regel nicht länger als 5 Minuten betragen. Berichterstatter/innen können für ihren Bericht eine längere Redezeit beanspruchen. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann vor Beginn der Aussprache die Redezeit je Redner/in mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt werden.

(7) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die Präsidentin/der Präsident die Beratung für geschlossen.

§ 7

Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluß der Beratung und im Falle der Vertagung der Beratung am Schluß der Sitzung erteilt. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen seine Person erfolgt sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit hierfür beträgt längstens 2 Minuten. Dies gilt auch für eine persönliche Erklärung nach der Abstimmung.

§ 8

Anträge zu Tagesordnungspunkten sind schriftlich zu formulieren, der Präsidentin/dem Präsidenten vorzulegen und zu verlesen.

§ 9

(1) Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, soweit das Heilberufsgesetz, eine Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Vor der Abstimmung muß die Frage an die Kammerversammlung durch die Präsidentin/den Präsidenten so gestellt werden, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, daß der weitergehende Antrag vor dem weniger weitgehenden und der Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug haben.

Die Abstimmung beginnt, wenn die Präsidentin/der Präsident zur Abgabe der Stimmen auffordert. Sie endet mit einer entsprechenden Feststellung der Präsidentin/des Präsidenten.

(3) Den Abstimmungen gehen

- a) Anträge auf Vertagung,
- b) Anträge auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Anträge auf Vorstands- oder Ausschußberatung in vorstehender Reihenfolge, auch wenn sie später gestellt werden, allen übrigen Anträgen vor.

(4) Die Abstimmung kann öffentlich oder geheim erfolgen.

(5) In der Regel geschieht die Abstimmung öffentlich und zwar durch Erhebung einer Hand mit Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen.

(6) Schriftliche geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn

- a) die Satzung dies bestimmt,
- b) die Präsidentin/der Präsident sie für erforderlich hält.

Sie geschieht durch Einwurf der Stimmzettel in einen geeigneten Behälter. Die Präsidentin/der Präsident bestimmt Anwesende zum Sammeln und Auszählen der Stimmen. Das Ergebnis ist sofort nach Feststellung von der Präsidentin/dem Präsidenten bekanntzugeben.

(7) Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, kann weder vor Beginn der Abstimmung noch nach Beendigung der Abstimmung seine Stimme abgeben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 10

(1) Verletzt ein/e Redner/in die Ordnung, ruft ihn/sie die Präsidentin/der Präsident unter Nennung des Namens zur Ordnung. Der dritte Ordnungsruft in derselben Sitzung hat Wortentziehung für die Dauer der Sitzung zur Folge, sofern die Präsidentin/der Präsident auf die Folgen eines dritten Ordnungsruftes hingewiesen hat.

(2) Wegen gräßlicher Verletzung der Ordnung kann die Präsidentin/der Präsident Mitglieder der Kammerversammlung von der Sitzung ausschließen. Sie haben in diesem Fall den Saal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung der Präsidentin/des Präsidenten nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen.

(3) Der/dem Betroffenen steht gegen die Maßnahme der Präsidentin/des Präsidenten der Einspruch an die Kammerversammlung zu. Über den Antrag soll sofort entschieden werden.

§ 11

Zuhörer/innen haben sich unbeschadet § 6 Abs. 1 jeder Willensäußerung während der Sitzung zu enthalten. Wird durch ihr Verhalten der Verlauf der Sitzung beeinträchtigt, so kann die Präsidentin/der Präsident einzelne oder alle Zuhörer/innen von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 12

(1) Die Sitzung kann von der Präsidentin/dem Präsidenten zeitweise unterbrochen werden. Anträgen aus der Versammlung auf Einlegen einer kurzen Beratungspause ist stattzugeben, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

(2) Die Sitzung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Schließung der Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung von der Versammlung beschlossen wird.

§ 13

(1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält:

1. Ort, Tag, laufende Nummer, Beginn und Schluß der Sitzung,
2. die Zahl der an- und abwesenden Mitglieder der Kammerversammlung und die Namen der Mitglieder der Geschäftsführung,
3. die Tagesordnung und inhaltliche Wiedergabe der Diskussion,
4. die gestellten Anträge und den wesentlichen Verlauf der Beratung sowie besondere Vorkommnisse,
5. den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisse von Wahlen und
6. die als Anlage beigelegte Anwesenheitsliste der Teilnehmer/innen der Kammerversammlung.

(2) Schriftführer/in der Kammerversammlung ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Apothekerkammer. Diese/r kann zur Abfassung ihrer/seiner Niederschrift Hilfskräfte heranziehen. Der Ablauf der Kammerversammlung kann von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zur Erstellung der Niederschrift auf Tonträger aufgenommen werden. Bis zur Genehmigung der Niederschrift ist der Tonträger in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

(3) Die Niederschrift wird von der Präsidentin/vom Präsidenten und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet.

(4) Wird innerhalb eines Monats nach Absendung der Niederschrift ein schriftlich begründeter Einspruch nicht erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

2. Teil

Wahlen innerhalb der Kammerversammlung

§ 14

Allgemeines

(1) Abstimmungen innerhalb der Kammerversammlung, die eine Wahl zum Gegenstand haben, sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

(2) Die Stimmzettel sollen einen Stempel der Apothekerkammer tragen.

(3) Vor jedem einzelnen Wahlgang sind soviel Stimmzettel auszuteilen, wie wahlberechtigte Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Nach jedem Wahlakt ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel sofort zu überprüfen. Nach der Wahl sind die Stimmzettel zu vernichten.

(4) Wahlleiter/in für die Wahl der Kammerpräsidentin/des Kammerpräsidenten ist das älteste anwesende Mitglied der Kammerversammlung. Nach der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten übernimmt die gewählte Präsidentin/der gewählte Präsident die Leitung der Kammerversammlung. Unter ihrer/seinem Leitung erfolgen die weiteren Wahlen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann sich mehrerer Wahlhelfer/innen bedienen.

(5) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Kammerversammlung, das von einem Mitglied der Kammerversammlung nominiert wird und sich bereit erklärt, die Wahl gegebenenfalls anzunehmen.

(6) Bevor die Wahlleiterin/der Wahlleiter zur Nominierung von Kandidatinnen/Kandidaten auffordert, hat sie/er die Kandidatin/den Kandidaten und den sie/ihn unterstützenden Kammerversammlungsmitgliedern auf Antrag Gelegenheit zu Beratungen zu geben, indem sie/er die Sitzung höchstens 15 Minuten unterricht. Die Nominierung von Kandidatinnen/Kandidaten kann mit und ohne Begründung erfolgen. Der Vortrag der Begründung für eine Kandidatur soll nicht länger als 5 Minuten in Anspruch nehmen.

(7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter läßt alle Vorschläge protokollieren und vor Beginn der schriftlichen Abstimmung nochmals verlesen.

§ 15**Wahl der Kammerpräsidentin/des Kammerpräsidenten**

(1) Die Kammerversammlung wählt in geheimer, gleicher Wahl die Präsidentin/den Präsidenten der Apothekerkammer.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem neue Kandidatinnen/Kandidaten nominiert werden können. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen, erhält. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Ist der zweite Wahlgang ebenso ergebnislos, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

§ 16**Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten**

Nach der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt die Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten. Die Vorschriften des § 15 gelten sinngemäß.

§ 17**Wahl der Vorstandsmitglieder**

(1) Die Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes findet in zwei Wahlgängen statt.

(2) Im ersten Wahlgang werden die selbständigen Apotheker/innen, im zweiten Wahlgang die nichtselbständigen Apotheker/innen gewählt, die Mitglieder des Vorstandes sein sollen.

(3) Die Zusammensetzung des Kammervorstandes soll der Zusammensetzung der Kammerversammlung hinsichtlich der Zahl der selbständigen und nichtselbständigen Apotheker/innen am Wahltag entsprechen.

(4) Wählbar ist jedes Mitglied der Kammerversammlung.

(5) Für jeden Wahlgang sollen wenigstens zwei Kandidatinnen/Kandidaten mehr nominiert werden, als zu wählen sind.

(6) Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 18**Wahl der Ausschußmitglieder**

Die Mitglieder eines Ausschusses können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung diesem Verfahren widerspricht. Soweit Fraktionen gebildet sind, sind sie nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

§ 19**Sonstige Wahlen**

(1) Bei sonstigen Wahlen innerhalb der Kammerversammlung kann durch Handheben abgestimmt werden.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

3. Teil**Kammervorstand****§ 20**

(1) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten, der im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung festsetzt.

(2) Die Einberufung des Vorstandes soll in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

§ 21

(1) In den Sitzungen des Vorstandes kann auch über Gegenstände verhandelt und beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sofern keine/r der Anwesenden Einspruch erhebt. In solchen Punkten gefaßte Beschlüsse sind auszusetzen, wenn ihnen nicht mindestens 6 Anwesende zugestimmt haben.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Kammer soll an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Über die Teilnahme von Personen, die dem Vorstand nicht angehören, entscheidet der Vorstand.

(3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Übersendung von einem Vorstandsmitglied Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

§ 22

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 12 entsprechend.

4. Teil**Ausschüsse****§ 23**

(1) Die Präsidentin/der Präsident setzt im Benehmen mit den Ausschußvorsitzenden Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschußsitzungen fest und beruft die Ausschüsse ein. Nach Möglichkeit nehmen die Präsidentin/der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle der Kammer bereitet die Sitzungen vor.

(2) Die Einberufung der Ausschüsse soll spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

§ 24

Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand zu berichten. Dies kann erfolgen durch das über die Ausschußsitzung zu erstellende Protokoll oder gegebenenfalls auch mündlich durch die Ausschußvorsitzende/den Ausschußvorsitzenden, falls der Ausschuß entsprechend beschließt oder der Vorstand dies wünscht. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 12 entsprechend.

5. Teil**Kreisvertrauensapotheker/in****§ 26**

(1) Die Kreisvertrauensapothekerin/der Kreisvertrauensapotheker soll mindestens einmal im Jahr die Kammerangehörigen ihres/seines Kreises zu einer Versammlung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Kammerangehörigen rechtzeitig vor dem festgesetzten Termin zuzusenden. Die Apothekerkammer ist von der Einberufung der Versammlung gleichzeitig zu unterrichten.

(2) Vorschläge und Anträge, die in den Versammlungen beschlossen werden, sind von der Kreisvertrauensapothekerin/vom Kreisvertrauensapotheker unverzüglich an die Apothekerkammer weiterzuleiten.

6. Teil**Geschäftsjahr und Schlußbestimmungen****§ 27**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Dreifünftel-Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 29
Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 11. 7. 1980 - SMBI. NW. 21210 - außer Kraft.

- MBl. NW. 1991 S. 802.

21210

**Hauptsatzung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 5. Dezember 1990

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1990 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) - SGV. NW. 2122 - , folgende Hauptsatzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. Mai 1991 - V B 1 - 0810.92 - genehmigt worden ist.

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist die berufliche Vertretung der Apotheker/innen im Landesteil Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Ihr Sitz ist Münster.

§ 2

Kammerangehörige

(1) Der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gehören alle Apotheker/innen an, die im Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

(2) Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.

(3) Ist eine Apothekerin/ein Apotheker im Bezirk zweier Apothekerkammern tätig, so gehört sie/er der Apothekerkammer an, in deren Bezirk sie/er überwiegend tätig ist.

§ 3

Betreuter Personenkreis

Die im Landesteil Westfalen-Lippe tätigen Pharmaziepraktikantinnen/Pharmaziepraktikanten, Apothekerassistentinnen/Apothekerassistenten, Pharmazieingenieurinnen/Pharmazieingenieure, pharmazeutisch-technische Assistentinnen/pharmazeutisch-technischen Assistenten, Apothekerassistentinnen/Apothekerassistenten, Pharmazeutischen Assistentinnen/Pharmazeutischen Assistenten, Apothekenhelferinnen/Apothekenhelfer, Apothekenfacharbeiterinnen/Apothekenfacharbeiter einschließlich der in der Ausbildung zu diesen Berufen befindlichen Personen werden von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit und zur Wahrung der beruflichen und sozialen Belange betreut.

§ 4

Aufgaben

Aufgaben der Kammer sind insbesondere:

a) für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen,

- b) die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen sowie Staats- und Gemeindebehörden gegenüber die Auffassung der Apothekerschaft zu vertreten,
- c) die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen,
- d) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind,
- e) eine Berufs- und Weiterbildungsordnung zu erlassen,
- f) die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und die berufliche Fortbildung zu fördern,
- g) den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- h) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser gegenüber Stellungnahmen abzugeben und auf Verlangen der zuständigen Behörden Gutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen,
- i) Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen,
- j) Verzeichnisse über alle Berufsangehörigen und deren berufliche Tätigkeit im Rahmen des Heilberufsgesetzes zu führen,
- k) An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen, Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatzbezeichnungen und Anschrift dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Oberkreis- oder Oberstadtdirektor - Gesundheitsamt/Veterinäramt - zu übermitteln. Das gleiche gilt hinsichtlich der Anzeigen nach § 3 Abs. 2 Heilberufsgesetz.

§ 5

Gehaltsausgleichskasse

(1) Zur Herbeiführung eines sozialen Ausgleichs zwischen älteren und jüngeren angestellten Kammerangehörigen sowie zwischen solchen mit und ohne Familie, die in öffentlichen Apotheken oder in der Standesorganisation des Kammerbezirks tätig sind, unterhält die Kammer die Gehaltsausgleichskasse (GAK).

(2) Die Gehaltsausgleichskasse gewährt Leistungen nach einer besonderen Leistungsordnung. Die für die Zwecke der Gehaltsausgleichskasse erforderlichen Geldmittel werden im Wirtschaftsplan der Gehaltsausgleichskasse gesondert bereitgestellt. Soweit sie nicht verbraucht werden, verbleiben sie der Gehaltsausgleichskasse und sind als Sondervermögen getrennt zu verwalten.

(3) Bei einer etwaigen Auflösung der Gehaltsausgleichskasse hat die Kammer das Vermögen zur Unterstützung bedürftiger Mitarbeiter/innen und ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen zu verwenden.

§ 6

Fürsorgeeinrichtungen

(1) Zur Unterstützung der Kammerangehörigen, ihrer Ehepartner und ihrer minderjährigen Kinder sowie der Witwen/Witwer und der minderjährigen Waisen von Berufsangehörigen, die in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, unterhält die Kammer eine Fürsorgeeinrichtung.

(2) Zur Alters-, Witwen/Witwer- und Waisenbetreuung der Apothekerärwärter/innen, welche die pharmazeutische Vorprüfung vor dem 1. April 1933 bestanden haben und eine Dauererlaubnis zur Tätigkeit in Apotheken besitzen, unterhält die Kammer eine Sonderabteilung „Erweiterte Fürsorge“.

(3) Die Fürsorgeeinrichtungen nach Absatz 1 und 2 gewähren freiwillige Leistungen nach Richtlinien, die auf Vorschlag des Sozialausschusses vom Vorstand der Kammer beschlossen werden. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Geldmittel für die Fürsorgeeinrichtung nach Absatz 1 werden im Wirtschaftsplan der Fürsorgeeinrichtung gesondert bereitgestellt. Soweit sie nicht verbraucht werden, verbleiben sie der Fürsorgeeinrichtung.

tung und sind als Sondervermögen getrennt zu verwalten. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Geldmittel für die „Erweiterte Fürsorgeeinrichtung“ nach Absatz 2 werden im Haushaltsplan der Kammer gesondert bereitgestellt.

(4) Bei Auflösung einer dieser Fürsorgeeinrichtungen hat die Kammer nicht verbrauchte Mittel für soziale Zwecke innerhalb des Berufsstandes zu verwenden.

§ 7 Organe

(1) Organe der Kammer sind

- a) die Kammerversammlung,
- b) der Kammervorstand,
- c) die Präsidentin/dem Präsident.

(2) Die Organe werden nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes und der Wahlordnung gewählt.

§ 8 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist das oberste Organ der Kammer. Ihre Mitglieder haben die Belange aller Kammerangehörigen und des Standes in eigener Verantwortung zu vertreten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden gemäß §§ 8 ff Heilberufsgesetz gewählt.

(3) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Kammervorstand.

(4) Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder der Kammerversammlung können Fraktionen bilden. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters und der übrigen Fraktionsmitglieder sind der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich anzugeben.

(5) Die Kammerversammlung entscheidet alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Beschußfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Beitragsordnung sowie über den Haushaltsplan,
- b) Erlass einer Berufsordnung,
- c) Erlass einer Weiterbildungsordnung,
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Beisitzer/innen des Kammervorstandes, der satzungsmäßigen Ausschüsse, der zwei Rechnungsprüfer/innen und der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
- e) die jährliche Wahl der Delegierten zum Deutschen Apothekertag,
- f) Wahl des Mitglieds zum Wahlausschuß für die Berufsgerichte und dessen Stellvertreter,
- g) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kammervorstandes,
- h) Gründung und Auflösung von Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Schaffung von Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung.
- i) Beschußfassung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Kammer.

§ 9

(1) Die Kammerversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Kammerversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Vorstand es beschließt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Versammlung. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung, schriftlich formuliert, über die Geschäftsstelle an die Präsidentin/dem Präsidenten zu richten. Die erweiterte Tagesordnung muß spätestens am 7. Tage vor der Sitzung an die Mitglieder der Kammerversammlung abgesandt werden.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Kammerversammlung werden im Kammerrundschreiben und/oder der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für die Kammerangehörigen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann, wenn die Kammerversammlung es für notwendig erachtet, durch Beschuß ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

(4) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Beschußfassungen werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Heilberufsgesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschußfassungen über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur gefaßt werden, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung mit der Beschußfassung einverstanden sind.

(7) Abstimmungen, die eine Wahl zum Gegenstand haben, sind durch Stimmzettel vorzunehmen. Im übrigen ist durch Stimmzettel abzustimmen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

(8) In besonderen eiligen Angelegenheiten kann eine Einberufung der Kammerversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.

(9) Die Beschußfassungen der Kammerversammlung sind für die Kammerangehörigen bindend.

§ 10

Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, so tritt an seine Stelle diejenige/derjenige Kammerangehörige, die/der im Wahlvorschlag der/dem bisher Gewählten folgt, im Falle des § 8 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes die/der Kammerangehörige mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 11

Kammervorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und 9 Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Er wird von der Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder tritt es zurück, so ist die Ergänzung des Vorstandes durch die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung vorzunehmen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

(3) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung im Rahmen des Haushaltplanes. Er ist im Zweifel für alle Geschäfte zuständig, für die nicht in dem Heilberufsgesetz oder in der Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Vertretung des Berufsstandes bei der Landesregierung,
- b) die Benennung der Bewerber/innen für die Wahl der nichtrichterlichen Beisitzer/innen der Berufsgerichte beider Instanzen,
- c) die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter/innen sowie der Vorsitzenden der Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse nach der Weiterbildungsordnung,
- d) die Entscheidung, ob gegen eine Kammerangehörige/ einen Kammerangehörigen gem. § 60 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes der Antrag auf Eröffnung eines berufsgerechtlichen Verfahrens gestellt werden soll,
- e) die Bestätigung der Kreisvertrauensapotheker/innen und ihrer Stellvertreter/innen gemäß § 14 Abs. 2,
- f) die Vorbereitung der in der Kammerversammlung einzubringenden Anträge und Vorlagen,
- g) die Verwaltung des Vermögens der Kammer unter Mitwirkung des Finanzausschusses,
- h) die Anstellung und Entlassung der leitenden Angestellten der Kammer,
- i) die Festsetzung der Sätze für Auslagen der Mitglieder der Kammerorgane, Ausschüsse, Untergliederungen

und Schlichtungsstelle nach Anhörung des Finanzausschusses.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung; sie muß erfolgen, wenn 4 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. In eiligen Fällen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, ohne Einberufung einer Sitzung durch Umfrage herbeigeführt werden. Die Entscheidung jedes Mitgliedes ist schriftlich festzuhalten. Der Vorstand hat in seiner nächsten Sitzung den gefaßten Beschluß zu bestätigen.

§ 12 Kammerpräsident/in

(1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, sind schriftlich abzugeben. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin/dem Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind.

(2) Die Präsidentin/der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Sie/er beruft die Sitzungen der Kammerversammlung und des Kammervorstandes ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz. Sie/er entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Kammer, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

(3) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten im Falle der Verhinderung. Ist auch die Vizepräsidentin/der Vizepräsident verhindert, so übernimmt das älteste Vorstandsmitglied die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten.

(4) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident dürfen keine leitende Funktion im Apothekerverband Westfalen-Lippe innehaben.

§ 13 Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung bildet für die Dauer ihrer Wahlperiode Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete zur Vorbereitung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Kammervorstandes. Sie entscheidet auch über die Stärke der jeweiligen Ausschüsse sowie über die Frage, ob für die Ausschußmitglieder Stellvertreter/innen zu bestimmen sind.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Die Befugnisse des Sozialausschusses sind in der Leistungsordnung der Gehaltsausgleichskasse und in den Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung niedergelegt.

(3) Die Ausschußmitglieder werden durch die Kammerversammlung gewählt. Soweit Fraktionen gebildet sind, sind sie nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

(4) Die Kammerversammlung bildet insbesondere folgende Ausschüsse:

1. Satzungsausschuß,
2. Ausbildungs- und Fortbildungsausschuß,
3. Weiterbildungsausschuß,
4. Finanzausschuß,
5. Sozialausschuß.

(5) Weitere Ausschüsse für andere Arbeitsgebiete können nach Bedarf von der Kammerversammlung gebildet werden.

(6) Der Kammervorstand weist ihnen die in ihr Arbeitsgebiet fallenden Angelegenheiten zur Beratung an.

(7) Die Ausschüsse können, soweit erforderlich, zu ihren Arbeiten dritte, auch berufsfremde Personen hinzuziehen.

(8) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

(9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, es sei denn, der Ausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit, die Öffentlichkeit für Kammerversammlungsmitglieder zuzulassen.

§ 14 Kreisvertrauensapotheker/in

(1) Die Kreisvertrauensapothekerin/der Kreisvertrauensapotheker fördert die Verbindung zwischen der Apothekerkammer und den Kammerangehörigen ihres/ seines Kreises und unterstützt die Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Für jeden politischen Kreis des Landesteils Westfalen-Lippe wird in einer Versammlung der Kammerangehörigen des Kreises eine Kreisvertrauensapothekerin/ein Kreisvertrauensapotheker und ein/e oder mehrere stellvertretende/r Kreisvertrauensapotheker/innen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kammervorstand.

(3) Ist die Wahl nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Beginn der neuen Wahlzeit der Kammerversammlung erfolgt, beruft die Präsidentin/der Präsident eine Wahlversammlung ein.

(4) Kommt in dieser Wahlversammlung eine Wahl nicht zustande, ernennt der Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe eine Kreisvertrauensapothekerin/einen Kreisvertrauensapotheker und deren/dessen Stellvertreter/in.

(5) Die Amtszeit der Kreisvertrauensapothekerin/des Kreisvertrauensapothekers entspricht der Wahlzeit der Kammerversammlung. Ihre/seine Abberufung ist möglich

- a) auf Beschuß der Versammlung der Kammerangehörigen des betreffenden Kreises mit Zustimmung des Kammervorstandes,
- b) durch Rücknahme der Bestätigung auf Beschuß des Kammervorstandes, wobei die unter a) genannte Versammlung vorher zu hören ist.

(6) Der Kreisvertrauensapothekerin/dem Kreisvertrauensapotheker obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterrichtung der Kammerangehörigen durch regelmäßige Treffen,
- Mitteilung von Problemen und Anregungen aus der Kollegenschaft an den Kammervorstand,
- örtliche Vertretung der Kammer bei Behörden und Verwaltungen seines Kreises,
- örtliche Vertretung der Kammer bei den Kammerangehörigen, insbesondere bei besonderen Jubiläen, Geburtstagen, in Fürsorgefällen und bei Beerdigungen,
- Beratung der Kammer in Angelegenheiten des Kreises,
- Mitwirkung bei der Schlichtung von Streitigkeiten unter Kammerangehörigen,
- Funktion einer/eines „Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit“,
- Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Funktion der „Ausbildungsberaterin“/des „Ausbildungsberaters“ für auszubildende Apothekenhelfer/innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 15 Schlichtungsstelle

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung entstanden sind zwischen Kammerangehörigen untereinander sowie zwischen ihnen und einem Dritten, wird bei der Kammer eine Schlichtungsstelle errichtet. In die Schlichtungsstelle werden eine Vorsitzende/ein Vorsitzender, eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender und vier Beisitzer/innen gewählt.

(2) Das Verfahren richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

- a) die Termine der Schlichtungsstelle werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen wahrgenommen, zu denen als

- Schriftführer/in die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Apothekerkammer hinzutritt;
- b) die Parteien sind berechtigt, je eine/n Kammerangehörige/n als weitere/n Beisitzer/in zu benennen.

(3) Schlichtungsverfahren können beantragt werden

- a) von Kammerangehörigen bzw. Dritten im Sinne des Absatzes 1,
- b) vom Vorstand der Apothekerkammer.

(4) Ein im Schlichtungsverfahren abgeschlossener Vergleich ist von der Schriftführerin/vom Schriftführer der Schlichtungsstelle zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterschreiben.

(5) Sofern unter den Parteien eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird der Vorgang durch die Schriftführerin/ den Schriftführer der Schlichtungsstelle dem Vorstand der Apothekerkammer vorgetragen.

(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten.

(7) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle werden den Parteien zusätzlich bis in Höhe von 200,- DM auferlegt.

§ 16 Entschädigung

Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Schlichtungsstelle sowie die Kreisvertrauensapotheker/innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Auslagen erhalten sie Entschädigungen nach den vom Vorstand festgesetzten Sätzen, die der Kammerversammlung bekanntzugeben sind.

§ 17 Meldepflicht

Jede/r Kammerangehörige hat die Pflicht, der Kammer die zur Anlegung eines Verzeichnisses gemäß § 5 Heilberufsgesetz erforderlichen Angaben zu machen. Die Apothekenleiter/innen sind verpflichtet, die in ihrem Betrieb tätigen Kammerangehörigen bei der Kammer an- und abzumelden. Soweit Kammerangehörige hiernach gemeldet worden sind, ist deren unmittelbare Meldung nach § 5 des Heilberufsgesetzes nicht mehr erforderlich. Die Meldepflicht gilt auch bei vorübergehender Beschäftigung, sofern diese länger als einen Monat dauert. Die Meldung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Das Gleiche gilt für ein Weiterbildungsverhältnis gemäß der Weiterbildungsordnung unter Benennung des betreffenden Gebietes oder Teilgebietes. Der Meldepflicht ist in schriftlicher Form nachzukommen.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer werden im Rundschreiben, das allen Kammermitgliedern zugesandt wird, und/oder in der Pharmazeutischen Zeitung, veröffentlicht.

Die Apothekenleiter/innen sind verpflichtet, die Bekanntmachungen ihren pharmazeutischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Geschäftsstelle

Die Kammer errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle. Verantwortliche/r Leiter/in der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Sie/er wird vom Vorstand bestellt und kann mit Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten die erforderlichen Mitarbeiter/innen einstellen.

§ 20 Geschäftsordnung

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Kammer, ihrer Organe und ihrer Einrichtungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Satzungen

(1) Zur Änderung der Satzung bedarf es der Dreifünftel-Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

(2) Weitere Satzungen und deren Änderungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung zu beschließen. Der Wortlaut der Anträge auf Erlass oder Änderung von Satzungen ist mit der Tagesordnung der Kammerversammlung bekanntzugeben.

(3) Satzungen und deren Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen, und zwar

1. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,
2. im Rundschreiben der Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
3. in der Pharmazeutischen Zeitung.

(4) Satzungen und deren Änderungen treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 15. 3. 1981 – SMBL NW. 21210 – außer Kraft.

21210

**Änderung
der Satzung des Zusatzversorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 5. Dezember 1990

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1990 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes beschlossen, die durch Erl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28. 5. 1991 – V B 1 – 0810.96.3 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 8. Mai 1981 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Bekanntmachungen

Allgemeine Bekanntmachungen des Zusatzversorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichung im Kammerrundschreiben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht“ durch die Wörter „Jahresabschluß nebst Lagebericht“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Rechnungsabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluß“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht“ durch die Wörter „Jahresabschluß nebst Lagebericht“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird in den Sätzen 2 und 3 jeweils das Wort „Überschußbeteiligung“ durch das Wort „Beitragsrückerstattung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird in Satz 1 das Wort „Überschußbeteiligung“ durch das Wort „Beitragsrückerstattung“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird in Satz 1 das Wort „Überschußbeteiligung“ durch das Wort „Beitragsrückerstattung“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden das Wort „Rechnungsabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluß“ und das Wort „Jahresbericht“ durch das Wort „Lagebericht“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „Rechnungsabschlusses“ durch das Wort „Jahresabschlusses“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Überschußbeteiligung“ durch das Wort „Beitragsrückerstattung“ ersetzt.
- 4. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Rechnungsabschlüsse“ durch das Wort „Jahresabschlüsse“ ersetzt.
- 5. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

– MBi. NW. 1991 S. 809.

2123

**Änderung der Berufsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 8. Dezember 1990

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1990 aufgrund des § 28 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2122 – die folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 31. 5. 1991 – V B 1 – 0810.73 – genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. November 1978 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Anzeige darf darüber hinaus nur die für das Praxisschild des Zahnarztes gestatteten Angaben sowie Anschriften und Telefonnummern enthalten und darf die Größe von 3,5 cm × 4,5 cm nicht überschreiten.

bb) Als Satz 3 wird angefügt:

Der Zahnarzt darf im Falle der Praxiseröffnung 3 Anzeigen in der Größe von 3,5 cm × 9 cm schalten.

b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

aa) Als Satz 2 wird eingefügt:

Die Hervorhebung der Namen der Zahnärzte in Amtlichen Verzeichnissen kann höchstens im Halbfettdruck erscheinen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Die Sätze 3 alt und 4 alt werden gestrichen.

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Praxisschilder überschreiten die Größe von 35 cm × 50 cm nicht.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Zulässig ist nur ein Schild.

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

Zur Unterrichtung der Bevölkerung kann die Zahnärztekammer auf Antrag Ausnahmen genehmigen.

Artikel 2

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

– MBi. NW. 1991 S. 809.

224

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Städte Bergheim und Ratingen
zum Kultursekretariat Gütersloh**

Bek. d. Kultusministeriums v. 15. 5. 1991 -
III A 3 - 30 - 1 - 864/91

Nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Bergheim und Ratingen vom 30. Oktober 1990 (ABl. Reg. Dt. 1991, S. 43) gebe ich hiermit bekannt:

**Kommunalufsicht:
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Städte Bergheim und Ratingen
zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit
nicht theatertragender Städte und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen, Sitz Gütersloh
(im folgenden Kultursekretariat genannt)**

Vom 30. Oktober 1990

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats - vertreten durch die Stadt Gütersloh - und die Städte Bergheim, Erftkreis; Ratingen, Kreis Mettmann

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Städte Bergheim und Ratingen treten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Januar 1991 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam. Sie wird in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln nachrichtlich bekanntgemacht.

Gütersloh, den 30. Oktober 1990

Stadt Gütersloh

Dr. Wixforth
Stadtdirektor

Dr. Cordes
Erster Beigeordneter

Bergheim, den 30. Oktober 1990

Stadt Bergheim

Dr. Gubelt
Stadtdirektor

Peters
Beigeordneter

Ratingen, den 30. Oktober 1990

Stadt Ratingen

Dr. Blechschmidt
Stadtdirektor

Voßen
Beigeordneter

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30. Oktober 1990 über den Beitritt der Städte Bergheim und Ratingen zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nicht theatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz in Gütersloh, wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), genehmigt.

Detmold, den 31. Januar 1991
31.13 04 (2)

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Wesemeyer

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30. Oktober 1990 über den Beitritt der Städte Bergheim und Ratingen zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nicht theatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Gütersloh wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekanntgemacht.

Detmold, den 31. Januar 1991
31.13 04 (2)

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Wesemeyer

- MBl. NW. 1991 S. 810.

II.

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 31. 5. 1991

Am Donnerstag, dem 27. Juni 1991, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, Raum R. 1.18, eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Essen, den 31. Mai 1991

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

- MBl. NW. 1991 S. 810.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 v. 15. 5. 1991****Teil I – Kultusministerium****Amtlicher Teil**

Landessportfest der Schulen; Ausschreibung für das Schuljahr 1991/92. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 3. 1991

103

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien in der Schule; Planung und Beschaffung von EDV-Mehrbenutzersystemen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 4. 1991

103

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO); Fachpraktische Ausbildung gemäß § 41 Abs. 1 LPO; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 27. 3. 1991

103

Neunte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 22. März 1991

104

Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern an berufsbildenden Schulen und Kollegschen; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 3. 1991

104

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

104

Funktionsstellen im Auslandsschulldienst

106

Schülerwettbewerb Jugend und Technik JUTEC 91/92

106

Literatur und Materialien zum 50. Jahrestag des deutschen Überfalls auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941

106

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Mai 1991

106

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. bis 22. April 1991

107

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. März bis 12. April 1991

107

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen

108

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Februar 1991

114

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 18. März 1991

125

Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Soziologie für die Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudien-gang Gesundheitswissenschaft und öffentliche Gesundheitsförderung mit dem Abschluß Diplom-Gesundheitswissenschaftler der Universität Bielefeld vom 17. Dezember 1990

125

Satzung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. März 1991

126

Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen berufliche Fachrichtungen Elektrotechnik, Energietechnik und Nachrichtentechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 8. März 1991

126

Ländergemeinsame Empfehlungen für Prüfungsordnungen; hier: Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen – wissenschaftliche Hochschulen – (ABD WissH); Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 21. 3. 1991

129

Ländergemeinsame Empfehlungen für Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Geographie an wissenschaftlichen Hochschulen. RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 18. 4. 1991

130

Zweite Satzung der Fachhochschule Aachen zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Physikalische Technik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Physikalische Technik) vom 22. Februar 1991

134

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 25. März 1991

135

Bekanntmachung der Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 25. Januar 1991

137

Erste Änderung der Beitragsordnung des Kölner Studentenwerks – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 5. April 1991

139

Bestimmung der Meldefrist gemäß §§ 40, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 539). Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 2. 4. 1991

140

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Mai 1991

140

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. März bis 30. April 1991

140

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. März bis 25. April 1991

143

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 4. 6. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
101	18. 5. 1991	Bekanntmachung des Staatsvertrages vom 12./13. März 1991 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen	237
223	25. 4. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	236
24	7. 5. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenen-, Flüchtlingshilfe-, Bundesevakuierten-, Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (ZustVO – VFHK)	236
7842	7. 5. 1991	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eierwirtschaft	236
	30. 4. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Essen (Erweiterung der Messe Essen)	237

– MBl. NW. 1991 S. 812.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/341, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3509